

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.
Nr. 167	Diez, Mittwoch den 21. Juli 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Vom 11. Juli 1915.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) bestimme ich:

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, 11. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

J.-Nr. 7347 II.

Diez, den 18. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mit Ausnahme von Holzappel, Rahmelnbogen und Schaumburg.

Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Wegen Einrichtung einer ländlichen Fortbildungsschule in Ihrer Gemeinde wollen Sie das Weitere in die Wege leiten und mir bestimmt bis 5. August d. Js. berichten, ob eine ländliche Fortbildungsschule im kommenden Winterhalbjahr abgehalten wird.

Hierbei wollen Sie angeben:

- den Namen des den Unterricht erteilenden Lehrers.
- wieviel Schüler die Schule voraussichtlich besuchen werden und wieviel davon in der Landwirtschaft tätig sind.
- die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und zwar:
 - a) der Entschädigung für den Lehrer,
 - b) der Kosten für Lehr- und Lernmittel,
 - c) für Auszeichnung fleißiger Schüler,
 - d) sonstige Ausgaben (einzelne anzugeben),
- ob zur Bestreitung der Kosten die Gemeinde einen Zuschuß beantragt.

Ueber die Höhe der dem Lehrer für die Erteilung des Unterrichts aus der Gemeindefasse zu gewährenden Vergütung hat die Gemeindevertretung (Versammlung) zu beschließen. Die Vergütung ist für die Unterrichtsstunde festzusetzen. Der Höchstbetrag für die Stunde beträgt 2 Mk. Die Abschließung eines Vertrages mit dem Lehrer ist nicht erforderlich, doch ist ihm von dem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Wie in früheren Jahren, so werden auch in diesem Jahre wieder den bedürftigen Gemeinden zu den ihnen durch die Einrichtung der Schule entstehenden Barauswendungen, mit Ausnahme der Kosten für die Herausgabe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Unterrichtsraumes, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden können; vorausgesetzt wird hierbei: daß eine ausreichende Zahl von Schülern vorhanden ist, welche in der Landwirtschaft ganz oder doch überwiegend tätig sind.

Der Unterricht, welcher spätestens am 1. November zu beginnen hat und bis zum 15. März dauern muß, ist an zwei Wochentagen während je zwei Stunden zu erteilen.

Von der Eröffnung der Schule ist sowohl dem Herrn Ortschulinspektor sowie dem Herrn Kreischulinspektor, welchem die Aufsicht über die Schule zusteht, unter Beachtung der Bestimmungen des Ortsstatuts betr. die Verpflichtung zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschulen Kenntnis zu geben.

Da die ländlichen Fortbildungsschulen für die Landwirtschaft und die Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend sehr wichtig sind, der Schulbesuch auch durch das bestehende Ortsstatut garantiert ist, kann ich deren Einrichtung nur dringend empfehlen.

Da nicht selten ungenügende Leistungen der Fortbildungsschüler auf den Umstand zurückzuführen sind, daß die Schüler in den späten Abendstunden nach vollbrachtem Tagewerk zu abgespannt sind, um dem Unterricht folgen zu können, so ist da, wo der Unterricht spät abends erteilt worden ist, eine Verlegung der Unterrichtsstunden in eine geeignetere Tageszeit in Erwägung zu ziehen und mir in dem vorhin geforderten Bericht auch anzugeben, in welchen Tagesstunden der Unterricht vorigen Jahres gehalten worden ist, und wann er jetzt erteilt werden soll, und warum eventuell eine Verlegung in eine frühere Tageszeit nicht angängig ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 5*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Abs. b bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Ver-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R. R. A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

1. Blanke Freileitungen

einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.

2. Kabel und isolierte Leitungen

- a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
- b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,

3. Schaltanlagen

- a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt.
- b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelochalter, Zellschalter usw. für mehr als 500 Ampere.

4. Transformatoren

für mehr als 50 KVA.

5. Maschinen

für mehr als 100 KW oder 136 PS:

- a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer.
- b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren.
- c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.

6. Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen:

elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw.

7. Destillations- u. Extraktionsapparate.

Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. ****).

8. Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren,

Kühlschlangen, Gefrierzellen, Stagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw.****).

9. Sonstige Gegenstände und Apparate, wie

Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, LötKolben usw.****).

10. Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw.****).

11. Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw.****).

12. Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw.****).

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

****) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Ortsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 % ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (27. Juli 1915), so muß im Falle des Bestandswechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melde-scheine für Kupferfertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Melde-scheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Melde-scheinen ist mit anzugeben,

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Melde-schein für Fertigfabrikate.

Die Melde-scheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Melde-scheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,
- vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Frankfurt (Main), den 20. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando
18. Armee-korps.

An die Herren Bürgermeister.**Betr.: Die diesjährige Ernte.**

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Landwirte nach § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl v. 28. 6. 15. die zur Erhaltung des Getreides erforderlichen Handlungen vorzunehmen haben. Die Frucht ist daher bereits auf dem Felde wie in der Scheuer mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, als wenn sie nicht beschlagnahmt wäre. Unterläßt ein Landwirt die erforderlichen Handlungen so haben die Herren Bürgermeister in Ausführung des § 4 a. a. O. die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Landwirts durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Außerdem wird der säumige Landwirt nach § 9 Ziffer 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Schließlich wird auch der Preis für das ausgedroschene Getreide, wenn es minderwertig ist, nur einen entsprechend geringeren Preis zahlen.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Verfügung sofort in einer Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) vorlesen, und erläutern sowie auch sonst ortsüblich bekannt machen.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 5400.

Diez, den 16. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Bares Geld dürfen die Kriegsgefangenen unter keinen Umständen in ihrem Besitz haben. Wird trotzdem bekannt, daß den Kriegsgefangenen seitens der Wobdlerung bares Geld verabreicht wird, sei es als Entlohnung oder Entgelt für kleine Schnitzereien, die die Gefangenen in ihrer freien Zeit verfertigen, so wird sofort die Zurückziehung des ganzen Kommandos beantragt.

Zu widerhandlungen werden außerdem auf Grund § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Kriegsgefangene beschäftigt werden, ersuche ich ihre Ortsangehörigen hierauf ausdrücklich hinzuweisen und die Ueberwachung des Verbotes zu kontrollieren.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Ein Kampf unter Wasser.**

Als eine Anzahl kleiner deutscher Kreuzer, gedrückt von Torpedobooten, in der Ostsee zu einer Aktion ausfuhr, erschien plötzlich ein russisches Unterseeboot, das gerade in die Frontlinie des nahenden deutschen Geschwaders hineinkam. Auch der russische Kommandant hatte die lange Reihe deutscher Schiffe bemerkt und tauchte, nachdem er auf Schußnähe herangekommen war, so weit unter Wasser, daß nur noch die Spitze des Periskops hervorragte. Da die Sonne über der Tauchstelle lag, war es dem leitenden Torpedoboot des deutschen Geschwaders eine Zeitlang unmöglich, die Bewegungen des Feindes unter Wasser zu verfolgen. Der Kommandant des russischen Tauchbootes zog nun sein Periskop vollends ein und ging mit seinem Schiff 50 Fuß tief unter, um unter den deutschen Kriegsschiffen hindurchfahren zu können. Da die Sehmöglichkeit ihm so genommen war, fuhr er aufs Grabe, wohl in die unheimliche Nacht des Meeres hinein. Ueber sich vernahm er deutlich das Stampfen der Maschinen und Schiffschrauben der deutschen Kriegsschiffe. Als das russische Unterseeboot jedoch einmal zur Orientierung mit seinem Periskop wieder über Wasser kam, wurde es sofort von den wachenden Augen der deutschen Blaujaden wieder gefunden. Es wollte

schnell tauchen und ein Torpedo abschleßen, aber schon erfolgte ein furchtbarer Zusammenstoß mit den deutschen Schiffen, welche mit kühnem Entschluß an die Tauchstelle herangeraten kamen und über dem russischen Tauchboot stoppten, um so sein Wiederauftauchen zu verhindern. Ganz deutlich fühlten die russischen Seeleute, wie aus Verähten schweizerischer Blätter über Petersburg hervorgeht, über sich das Schrammen von der unteren Panzerseite eines deutschen Schiffes. Die elektrischen Birnen sprangen entzwei, das Unterseeboot wurde auf die Seite gewälzt, während an der Decke ein furchtbares Kratzen und Krachen anging. Das Gerassel der deutschen Schiffschrauben war so nah, daß der russische Unterseebootskommandant fürchtete, daß die starke Panzerwand seines Schiffes durchbohrt würde. Bahermengen stürzten von der Decke in das Innere, so daß die Pumpen in Bewegung gesetzt werden mußten. Alle Versuche, wieder in die Höhe zu gehen, scheiterten an den sich über der Kampfstelle aufhaltenden deutschen Kriegsschiffen, welche mit ihren Panzerleibern den Gegner unter Wasser drückten. So, in 80 Fuß Tiefe, ohne Ahnung, was über sich vorging, mußte das russische Unterseeboot vier Stunden lang in schwerbeschädigtem Zustand unter Wasser bleiben, bis die Dunkelheit ihm gestattete, unbemerkt zu entfliehen. Einen Erfolg hatte es dank der Kaltblütigkeit des deutschen Kriegsschiffs-Geschwaders nicht erreichen können.

Allelei vom Kriege.

Was kostet uns der Unterhalt der Kriegsgefangenen? Nach genauen Berechnungen sollen wir gegenwärtig 1600 000 Kriegsgefangene in Deutschland haben, deren Verpflegung naturgemäß eine hübsche Summe kostet. Wenn man für Offiziere und Mannschaften den Einheitsatz von 50 Pfennig pro Kopf täglich in Ansatz bringt, ergibt das die Summe von 800 000 Mark im Tag! Außerdem kosten die Einrichtung der Lager, Bewachung, Belichtung usw. noch ein schönes Stück Geld. Diese Unsummen sind aber nicht „zum Fenster hinausgeschmissen“, wie manche annehmen möchten, da nach Friedensschluß eine Verrechnung sämtlicher verausgabten Gelder erfolgt.

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegsmomente weit über

eine Milliarde Mark Gold

zur Reichsbank getragen. Dadurch sind wir in die Lage versetzt worden, unsere finanzielle Kriegsrüstung in einer Weise auszugestalten, daß uns das gesamte feindliche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorsprung vor dem Feinde behalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück nicht ankomme. Wollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarkstück zurückhalten, so würden fast 1 1/2 Milliarden Mark Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Jeder Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammelstätigkeit dem Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne daß er irgend ein Opfer zu bringen braucht. Jede Postanstalt und öffentliche Kasse wechselt das Geld um.

Milliarden Gold sind noch im Verkehr.

Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller Kräfte, um den Meienbetrag zu sammeln.

**Ihr Mitbürger! Helft zu einem vollen Erfolge;
bringt jedes Stück herbei!**